Vereinsstatuten

Froschkönig – Kulturverein Schloss Grünenstein

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Froschkönig – Kulturverein Schloss Grünenstein ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Balgach.

Art. 2

Der Verein bezweckt den Erhalt der öffentlichen Zugänglichkeit der Parkanlagen von Schloss Grünenstein als Begegnungsort für kulturelle Aktivitäten, unter Berücksichtigung der Interessen der Eigentümerin und der Mieterschaft.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnermitgliedern

Art. 4

Jede natürliche oder juristische Person, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern, kann als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Durch Bezahlung der Mitgliedschaft erlangt sie Gültigkeit für das laufende Kalenderjahr.

Art. 5

Zu Ehrenmitgliedern können durch die HV Personen ernannt werden, welche dem Verein besondere Dienste erwiesen haben.

Art. 6

Gönnermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, den von der HV festgesetzten Betrag zu bezahlen. Gönnermitglieder und Ehrenmitglieder haben an der HV kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Wünscht ein Mitglied aus dem Verein auszutreten, so ist ein Austrittsschreiben an den Präsidenten zu richten.

III. Organisation

Art. 8

Organe des Vereins sind:

a) die Hauptversammlung (HV)
c) der Vorstand
d) die Revisoren

A) Die Hauptversammlung

Art. 9

Die HV ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher schriftlich einberufen. Auch elektronische Post gilt als schriftlich in diesem speziellen Fall.

Art. 10

Der Vorstand oder 1/3 der Aktivmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Hauptversammlung, der die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen HV zustehen, verlangen.

Art. 11

Die HV behandelt folgende Geschäfte

- Wahl, bzw. Abwahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Statutenänderungen

Art. 12

Anträge an die HV sind 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 13

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, das einfache Mehr der gültigen Stimmen.

An der HV besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme.

Dem Präsidenten steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Geheime Abstimmung oder Wahl kann durch 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Mitglieder die ein persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in dieser Angelegenheit.

B) Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die HV gewählt wird, selbst.

Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der HV und der Aktivmitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier Kollektivunterschrift.

Dem Kassier kann im Verkehr mit den Banken und der Post Einzelunterschrift erteilt werden.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen.

Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der HV.

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der HV vorbehalten sind.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 15

Die Anzahl der Rechnungsrevisoren wird durch die HV festgelegt. Die Revisoren sind verpflichtet, die vorgelegte Jahresrechnung und Spezialrechnungen zu prüfen und der HV Bericht und Antrag über die finanziellen Mittel zu stellen.

IV. Finanzen

Art. 16

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Der Höchstbeitrag pro Mitglied und pro Jahr beträgt 200 Fr.

Art. 17

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- Gönnerbeiträgen, Schenkungen, Spenden und Subventionen
- dem Erlös aus Veranstaltungen

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen eine 2/3- Mehrheit der an einer HV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 19

Bei Auflösung des Vereins geht ein allfälliger Liquidationserlös an eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung oder aber an das Gemeinwesen.

Art. 20

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der HV.

Art. 21

Diese Statuten wurden an der HV vom26.05.2013 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Balgach, 26. Mai 2013

Präsident

Aktuar

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verein findet man im Schweiz. Zivilgesetzbuch unter den Art. 60 ff.

Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen lauten:

Art. 64, Abs.3

Die Einberufung (der Vereinsversammlung) erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 65, Abs.3

Das Recht der Abberufung (der Organe) besteht, wenn ein wichtiger
Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

Art.68

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine anderseits.

Art. 70, Abs. 2

Der Austritt ist von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird.

Art.75

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

Art. 77

Die Auflösung (des Vereins) erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 78

Die Auflösung (des Vereins) erfolgt durch den Richter auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten, wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist.